

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	8 (1900)
Heft:	22
Artikel:	Organisation der freiwilligen Hülfe für den Kriegsfall
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-545260

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

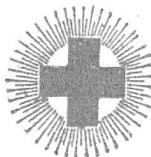
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Rote Kreuz

Abonnement:
Für die Schweiz: jährlich 3 Fr., halbjährlich 1 Fr. 75.
Für das Ausland: jährlich 4 Fr., halbjährlich 2 Fr. —
Preis der einzelnen Nummer 20 Cts.



Insertionspreis:
(per einspaltige Petitzeile):
Für die Schweiz 30 Ct.
Für das Ausland 40 "
Reklamen:
1 Fr. — per Redaktionszeile.

Offizielles Organ und Eigentum
des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, des schweiz. Militärsanitätsvereins
und des schweizerischen Samariterbundes.

Korrespondenzblatt für Krankenvereine und Krankenmobilienmagazine.

— Erscheint am 1. und 15. jeden Monats. —

Redaktion: Schweizerisches Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst (Dr. W. Sahli), Bern.
Alle die Administration betreffenden Mitteilungen, Abonnemente, Reklamationen etc. sind bis auf weiteres zu richten an Hrn. Louis Cramer, Plattenstraße 28, Zürich V.

Annoncen nehmen entgegen die Administration in Zürich und die Buchdruckerei Schüler & Cie. in Biel.

Inhalt: Organisation der freiwilligen Hülfe für den Kriegsfall. — Von Volkstrust nach Ermelo. — Aus den Vereinen. — Schweiz. Militär-Sanitäts-Verein: Mitteilungen. — Vermischtes. — An die Vereinsvorstände. — Rot-Kreuz-Pflegerinnen-Schule in Bern. — Zusätze.

Organisation der freiwilligen Hülfe für den Kriegsfall.

Dienstag den 30. und Mittwoch den 31. Oktober war in Bern die Kommission versammelt, welche das schweiz. Militärdepartement einberufen hatte zur Vorberatung einer besseren Organisation der freiwilligen Hülfe in der Schweiz. Sie bestand aus den Hh. Oberfeldarzt Dr. Mürset als Präsident, Oberst i./G. Rob. Brunner, Oberst Dr. Dick, Oberstappenzarzt, Major Dr. W. Sahli, Chef des Hülfsvereinewesens, Dr. Stähelin, Präsident, und Oberstleut. Haggemacher, Vicepräsident des schweiz. Roten Kreuzes.

Die Kommissionsberatung fand auf Grund eingehender Vorschläge des Chefs der freiwilligen Hülfe statt und führte zu einer erfreulichen Übereinstimmung der Ansichten betreffend das künftige Vorgehen. Die gefassten Beschlüsse lassen sich etwa folgendermaßen resümieren:

1. Die Organisation zur Leistung freiwilliger Hülfe im Kriegsfall ist schon im Frieden bis ins Detail vorzubereiten.

2. Diese Aufgabe liegt ob dem schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz, der darin vom Bund durch Rat und That unterstützt wird.

3. Der Bund anerkennt das schweiz. Rote Kreuz und seine Unterabteilungen als einzige berechtigt zur Verwundeten- und Krankenpflege im Kriege an.

4. Er nimmt eine angemessene finanzielle Unterstützung des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz in Aussicht, um demselben die Durchführung der neu zugewiesenen Aufgaben zu ermöglichen.

5. Das Rote Kreuz verpflichtet sich, ungesäumt die Formierung eines Sanitätskorps vom Roten Kreuz an die Hand zu nehmen. Dasselbe ist hauptsächlich zur Ergänzung des Sanitätsdienstes auf den hinteren Linien bestimmt und soll umfassen: a. die Transportabteilung (Hülfskolonnen), b. die Spitalabteilung, c. die Dekommissionierung und d. die Verwaltungskabteilung (Sammel-, Depot- und Verleihungsdienst).

Das Protokoll der obengenannten Kommission geht nun an das Militärdepartement und dieses wird dann dem Roten Kreuz seine endgültigen Vorschläge machen, über welche in hoffentlich nicht allzu ferner Zeit in außerordentlicher Delegiertenversammlung wird Beschluss gefasst werden können. So sollte es in Bälde möglich sein, zu einem detaillierten Arbeits- und Mobilisationsplan für die freiwillige Hülfe zu gelangen und damit unsern Bestrebungen einen kräftigen Aufschwung zu verleihen.